

VERLAG VON FRANZ VAHLEN IN BERLIN W. 8.

② Am 14. September gelangt zur Versendung:

# Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898)

nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen  
Ausführungsgesetz und Kostenbestimmungen.

Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen

von

**Dr. Paul Jaeckel,**

Reichsgerichtsrat.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Geheftet 15 *M.*, gebunden in Halbfranz 17 *M.*

Rabatt: In Rechnung 25% und 13/12, gegen bar 30% und 9/8.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Kommentars hat die Erkenntnis des neuen Rechts erhebliche Fortschritte gemacht. In der vorliegenden zweiten ist nicht nur das reiche Material, das sich inzwischen in Literatur und Rechtsprechung angesammelt hat, gesichtet, sondern es ist auch zu den seit dem Erscheinen der ersten Auflage aufgetauchten Streitfragen Stellung genommen worden, so daß neue Anschauungen gewonnen und durch reifliche Abwägung von Gründen und Gegengründen manche bisher zweifelhaften Punkte klargestellt wurden.

Meine bei Erscheinen der 1. Auflage ausgesprochenen Erwartungen, daß der Kommentar ebenso seine Stelle in der künftigen reichsrechtlichen Literatur einnehmen wird, wie es die bisherigen Kommentare des Herrn Verfassers in der Literatur des preussischen Rechts getan haben, sind in Erfüllung gegangen.

Es erübrigt daher, dem Werke noch weitere empfehlende Worte mit auf den Weg zu geben, und möchte ich nur auf einige Besprechungen hinweisen, die der ersten Auflage des Kommentars von Seiten hervorragender Juristen gewidmet wurden.

Prof. Dr. Dertmann im Archiv für bürgerliches Recht:

— — „Das Zwangsversteigerungsgesetz ist verschiedentlich kommentiert worden. An der Spitze steht die vorzügliche Arbeit von Jaeckel. Jaeckels treffliches Buch über das Preuß. Zwangsversteigerungsgesetz von 1883 ist jedem Praktiker Preußens bekannt, und das neue nach denselben Grundsätzen bearbeitete Unternehmen bedarf keiner weiteren Empfehlung mehr. Nur soviel sei gesagt, daß wir es auch darin mit einem praktische Brauchbarkeit mit Ausführlichkeit und wissenschaftlicher Vertiefung verbindenden Musterwerk zu tun haben, dem für das Reichsrecht sicherlich eine im ganzen ähnlich führende Stellung beschieden sein wird, wie seinem Vorgänger für das Gebiet des bisherigen Preussischen Rechts.“

Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Eccius in Gruchots Beiträgen:

— — „Es ist mit bewunderungswertem Fleiße gearbeitet und hat die Erfahrungen des preussischen Vollstreckungsrechts und seine Literatur und Rechtsprechung in vollem Maße für das Reichsrecht nutzbar gemacht.“

Reichsgerichtsrat Achilles im Zentralblatt für Rechtswissenschaft:

— — „Die hervorragende Sachkunde des Verfassers vorliegenden Werkes ist aus seinem Kommentar zu dem preuß. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung zc., weiten Kreisen bekannt. Auch vorliegendes Werk erfüllt vollständig die Erwartungen, die man von dem Kommentar des Verfassers hegen durfte.“

Es ist somit die Annahme wohl berechtigt, daß sich der Kommentar in seiner neuen Gestalt gleicher Beliebtheit erfreuen wird wie zuvor, und bitte ich Sie, demselben von neuem Ihr Interesse entgegenbringen zu wollen. Ihre Bemühungen werden sich reichlich lohnen.

Handlungen, die bisher nicht bestellten, bitte ich umgehend verlangen zu wollen.

Berlin, den 8. September 1904.

Mohrenstr. 13/14.

Franz Vahlen.